

2169 084

I ZR 61/59

Verkündet

am 20. Januar 1961

Günau, Justizhauptsekretär
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

I m N a m e n d e s V o l k e s

In der Patentnichtigkeitssache

der Firma T- I KG, Lichttechnische Spezialfabrik
in N-H,

Beklagten und Berufungsklägerin,

vertreten durch: Rechtsanwalt Dr. -

gegen

die Firma C-Werk, C K in S i.L.,

Klägerin und Berufungsbeklagte,

vertreten durch: Patentanwalt Prof. Dr. Ing. -

hat der Erste Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die mündliche Verhandlung vom 10. Januar 1961 unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Prof. Dr. h.c. Wilde und der Bundesrichter Dr. Spreng, Dr. Löscher, Jungbluth und Pehle

für Recht erkannt:

Die Berufung der Beklagten gegen die Entscheidung des 1. Nichtigkeitssenats des Deutschen Patentamts vom 25. November 1958 wird auf Kosten der Beklagten zurückgewiesen.

Von Rechts wegen

Tatbestand:

Die Beklagte ist Inhaberin des seit dem 24. April 1951 laufenden, auf Grund des Ersten Überleitungsgesetzes vom 8. Juli 1949 (WiGBI S. 175) erteilten deutschen Bundespatents Nr. 961 341.

Die Patentansprüche lauten:

- "1. Wabengitterartiger Lichtraster, insbesondere zur Verwendung bei der Ausleuchtung durch Leuchtstofflampen und Träger hierfür, dadurch gekennzeichnet, daß die dem Tragen dienenden Querstege (4) ein- oder beidendig in aus dem Querstegwerkstoff herausgebildeten, gegenüber dem Stegrücken mit Unterschneidungen (6) versehenen Nasen ausmünden und die Träger als diese Nasen aufnehmende Führungsleisten ausgebildet und so breit gehalten sind, daß vor der gegenseitigen Verrastung von Nase und Träger ein seitliches Einbringen der Querstege (4) des Rasters durchführbar ist.
2. Lichtraster nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß die Einrastnasen (9) der Querstege als liegende T-Form gestaltet sind, so daß der Raster umseitig verwendbar ist.
3. Lichtrasterträger nach Anspruch 1, dadurch gekennzeichnet, daß der U-förmig oder als nebeneinanderliegendes Doppel-U gestaltet oder als eine Hohlkehle für die Aufnahme der Nasenraster aufweisende Trag- und Führungsschiene (8) ausgebildet ist.
4. Lichtrasterträger nach Anspruch 1 und 3, dadurch gekennzeichnet, daß bei doppel-U-förmiger Gestaltung des Trägers das eine U dem Einsetzen einer Abschirmscheibe (12) od. dgl. dient.
5. Lichtrasterträger nach Anspruch 1, 3 und 4, dadurch gekennzeichnet, daß er als eine selbständige, anhängbare Trag- und Führungsschiene (8) ausgebildet oder als entsprechend gestaltetes Randprofil unmittelbarer Bestandteil des Leuchtenkörpers (3) ist."

- 3 -

Die Klägerin hat gemäß §§ 37, 13 Abs. 1 Nr. 1 PatG beantragt, das Patent für nichtig zu erklären. Zur Begründung dieses Antrages hat sie vorgebracht, Lichtraster mit allen Merkmalen des Anspruchs 1 seien aus den vorveröffentlichten US-Patentschriften Nr. 2 411 952, 2 427 084, 2 269 182 und 2 281 346 bekannt; eine Ergänzung zu der letztgenannten Patentschrift bilde das US-Geschmacksmuster Nr. 131 845 vom 31. März 1942. Der Gegenstand des Anspruchs 1 sei ferner durch eine aus dem Jahre 1948 stammende Druckschrift der Firma Porter Metal Products Company, Inc., Brooklyn, Bulletin 48, sowie aus Abbildungen und Beschreibungen in dem "IES Lighting Handbook" 1947, Blatt M 29, M 130, M 135 und M 137 bekannt gewesen.

Weiter hat die Klägerin vorgebracht, der Gegenstand des Streitpatents sei im Inland spätestens von Mitte 1950 ab allgemein offenkundig benutzt worden, und zwar insbesondere in Gestalt von Rasterleuchten der Firma Elektro-Metall Zürich, Fabrik Nr. 1 650 und 4 071.

Den Unteransprüchen 2 bis 5 hat die Klägerin die US-Patentschrift 2 411 952, den Unteransprüchen 2, 3 und 5 insbesondere auch die US-Patentschrift 2 427 084 entgegengesetzt.

Die Beklagte hat dem Antrage widersprochen.

Der 1. Nichtigkeitssenat des Deutschen Patentamts hat das Streitpatent für nichtig erklärt. Er hat bei dem Hauptanspruch, ohne auf die behauptete offenkundige Vorbenutzung einzugehen, die erforderliche Erfindungshöhe vor allem in Hinblick auf die Druckschrift der Firma Porter verneint und dabei unterstützend die US-Patentschriften Nr. 2 269 182 und 2 281 346 herangezogen. Bei dem Patentanspruch 2 hat der



Nichtigkeitssenat den Standpunkt eingenommen, die durch diesen Anspruch vorgeschlagene "umseitige" Verwendbarkeit des Rasters bringe keinen technischen Vorteil. Die in den weiteren Ansprüchen aufgeführten Maßnahmen schließlich ergäben sich aus rein handwerksmäßigen Überlegungen.

Gegen diese Entscheidung hat die Beklagte form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Sie beantragt,

die angefochtene Entscheidung aufzuheben und
die Nichtigkeitsklage abzuweisen,

hilfsweise,

die Klage mit der Maßgabe abzuweisen, daß der Anspruch 1 folgende Fassung erhält:

In eine Leuchte einzubauender wabengitterartiger Licht raster für Leuchtstofflampen, bei dem die Stege ein- oder beidseitig in Nasen ausmünden und Träger, die diese Nasen aufnehmen, dadurch gekennzeichnet, daß sich die Nasen an den Querstegenden befinden, Unterschneidungen (6) gegenüber dem Stegrücken aufweisen und diese Unterschneidungen (6) ebenso wie die als Führungsleisten dienenden Träger dem Zweck des seitlichen Einbringens des Rasters vor der gegenseitigen Verrastung entsprechend breit gehalten sind.

Die Klägerin beantragt, die Berufung zurückzuweisen.

Der Senat hat Prof. Dr. Ing. Schulz, Technische Hochschule Karlsruhe, zum gerichtlichen Sachverständigen bestellt; dieser hat ein schriftliches Gutachten erstattet, das er in der mündlichen Verhandlung erläutert und ergänzt hat. Die Beklagte hat ein schriftliches Gutachten von Prof. Dr. Sewig vorgelegt.

Entscheidungsgründe:

Das Streitpatent betrifft einen wabengitterartigen Licht-
raster sowie Träger eines solchen Rasters. Licht raster werden
nach der Einleitung der Beschreibung (S. 2 Z. 1 bis 4) ins-
besondere bei Leuchten verwendet, die mit Leuchtstofflampen
als Lichtquellen versehen sind, aber auch bei Lichtquellen,
die nicht mit einem besonderen Leuchtengehäuse versehen sind,
wie z.B. bei unmittelbar an der Raumdecke angebrachten Lampen.
In diesem Falle werden die Raster von besonderen Trägerelementen
getragen.

Licht raster dienen dazu, nach Möglichkeit das Licht unge-
hindert in den zu beleuchtenden Raum fallen zu lassen und die
Lichtquelle der Sicht des Betrachters zu entziehen. Es ist
praktisch erwünscht, Raster von ihrem Träger vorübergehend
lösen zu können, um Zugang zum Inneren der Leuchte bzw. zur
Lichtquelle zu gewinnen.

I. 1. Die Erfindung beschäftigt sich mit der Art und
Weise der Anbringung eines solchen Rasters am Leuchtenkörper
bzw. Träger, sowie mit seiner Abnahme von beiden Elementen.
Aus den in der Beschreibung (S. 2 Z 27 bis 34) enthaltenen
Angaben über Vorteile der Erfindung kann als die dieser zu-
grunde liegende Aufgabe entnommen werden, das Ein- und Aus-
bringen des Rasters wesentlich zu vereinfachen und zu erleich-
tern, zugleich aber auch nach dem Einbringen des Rasters eine
gute gegenseitige "Verrastung" von Raster und Träger zu er-
zielen. Die Vereinfachung des Vorganges ist näher dahin ge-
kennzeichnet, das Ein- und Ausbringen des Rasters auch ohne
Anwendung von Werkzeugen in sicherer Weise zu ermöglichen,
wie es z.B. bei der Reinigung von Leuchten durch Nichtfach-
leute erforderlich werden kann.

2. Als Lösung dieser Aufgabe schlagen die Erfinder eine Vorrichtung vor, bei der die Enden der Querstege des Rasters sich im Ruhezustand auf die Träger legen und zwischen den Trägern ein freier Raum besteht, der ausreicht, um den Raster hindurchzureichen. Die Verrastung von Raster und Träger soll hierbei durch Unterschneidungen (6) bewirkt werden, die an einem Ende oder an beiden Enden der Querstege (4) des Rasters gegenüber dem Stegrücken (5) vorgenommen werden, so daß diese Querstegen in Nasen (7) ausmünden, die von den als Führungsleisten (8) auszubildenden Trägern aufgenommen werden (S. 2 Z 4 bis 13 der Beschreibung). Diese Führungsleisten sollen so breit gehalten sein, daß vor der gegenseitigen Verrastung von Nase und Träger ein seitliches Einbringen der Querstege des Rasters durchführbar ist.

3. Nach dem Ergebnis der mündlichen Verhandlung sind allerdings die Begriffe der gegenseitigen "Verrastung" und der "Unterschneidung" in dem Patentanspruch 1 und in der Beschreibung nicht in eindeutiger Weise verwendet. Die Beklagte will unter "Verrastung" von Raster und Träger ganz allgemein eine solche Festlegung beider Elemente gegeneinander in der Ruhelage verstanden wissen, daß auch größere Erschütterungen, Stöße und Bewegungen an der Leuchte oder am Träger das Herabfallen des Rasters nicht auslösen können. Dementsprechend vertritt sie die Auffassung, die Unterschneidungen brauchten nicht hakenförmig gestaltet zu sein; die Lehre des Anspruchs 1 umfasse vielmehr auch Formen, bei denen die Querstege in der Ruhelage mit den inneren Kanten ihrer Unterschneidungen an den Rand der zugehörigen Führungsleiste des Trägers gelegt seien, wie dies beispielsweise bei der von der Beklagten hergestellten Form der Fall sei. Die Art der Unterschnitt-Führung entspreche insoweit der bei Kanalabschlußdeckeln üblichen (sog. Gully-Form); sie könne insbesondere auch waagerecht verlaufen.

In diesem umfassenden Sinne hat auch die angefochtene Entscheidung die Lehre des Anspruchs 1 verstanden.

Hiervon abweichend faßt der gerichtliche Sachverständige die gegenständliche Lehre dieses Anspruchs jedoch erheblich enger dahin auf, es sei für sie ferner wesentlich:

- aa) eine Ausbildung der Führungsleisten derart, daß die Nasen "in sie hineingesetzt" werden können (Gutachten S. 3 Ziff. 4),
- bb) eine Ausgestaltung des Profils der Führungsleisten derart, daß nach Einsetzen der Rasternasen in sie der Raster so weit seitlich verschiebbar ist, daß er ohne Behinderung in die Leuchte eingeführt und danach auch auf den gegenüberliegenden Träger aufgesetzt werden kann (aa0).

Diese Auffassung läßt sich mit der Ausdrucksweise des von der Beklagten herangezogenen Sachverständigen Prof. Dr. Sewig dahin kennzeichnen, die Nasen der Querstege müßten mindestens an einem Ende derselben - durch eine hakenartige "Hinterschneidung" aus dem Quersteg gebildet sein, um in ein entsprechend geformtes Profil der Führungsleiste einrasten zu können. Die Auffassung des gerichtlichen Sachverständigen be- grenzt damit den Gegenstand der Erfindung auf eine hakenartige Form mindestens einer der beiden Nasen jedes Quersteiges. Die besondere technische Bedeutung einer solchen Form besteht darin, daß hierbei die Querstege zunächst mit dem einen Ende in die Führungsleiste eingesetzt werden bzw. bleiben und danach noch die Möglichkeit besteht, den Raster unbehindert ein- bzw. auszubringen.

Zur Begründung seiner Auffassung hat der gerichtliche Sachverständige in der mündlichen Verhandlung ausgeführt, er schließe aus der Verwendung der Merkmale "Verrastung" und namentlich "Einrasten" (Beschr. S. 2 Z. 13) in Verbindung mit den Abbildungen, daß der Erfinder nur an eine hakenförmige Ausbildung der Nasen gedacht habe, die mit ihrem abwärts gerichteten Teil hinter entsprechende Vorsprünge der Führungsleisten greifen sollten. Demgemäß sei hier unter dem ohnehin technisch nicht eindeutigen Begriff der "Unterschneidung" der Querstege nicht jedes Herausschneiden einer Nase, sondern nur eine in Richtung zu den Enden der Querstege zuletzt abwärts gerichtete Schnittführung zu verstehen.

Die bestehende Unklarheit kann auf Grund der Patentzeichnungen nicht geklärt werden, denn gerade die der Unterschneidung zugeordnete Bezugsziffer 6 weist in Abbildung 1, in den Abbildungen 2 und 4, wie schließlich in Abbildung 3 jeweils auf etwas verschieden liegende Punkte hin; keine der Abbildungen zeigt einen Quersteg, der Unterschneidungen lediglich der von der Beklagten beanspruchten waagrecht verlaufenden Form aufwiese; Abbildung 4 rechts kann zur Stützung der Ansicht der Beklagten nicht herangezogen werden, weil Anspruch 1 auch einendige Unterschneidungen umfaßt und weil diese Abbildung gerade an der glatt unterschrittenen (rechten) Nase nicht die dem Merkmal der "Unterschneidung" zugeordnete Bezugsziffer 6 aufweist; hinwiederum fehlt diese allerdings auch in der hakenartig unterschrittenen rechten Nase in Abbildung 2. Doch kommen Ungenauigkeiten oder Irrtümer in den Zeichnungen erfahrungsgemäß so häufig vor, daß sichere Schlüsse aus den erwähnten Einzelheiten nicht gezogen werden können.

Schließlich kann auch dem Begriff der "Nase" nicht entnommen werden, daß mit der Unterschneidung auch die waagrecht auslaufende Schnittführung gemeint sei, denn Anspruch und Be-

schreibung (S. 2 Z. 7) sprechen nicht - wie die Beklagte in ihren mündlichen Ausführungen - von einer "durch Unterschneidung herausgebildeten" Nase, sondern von einer "mit" einer Unterschneidung "versehenen" Nase. Das könnte für die Auffassung sprechen, daß aus einer - normalerweise unten waagrecht abschließenden - Nase durch entsprechendes Herausschneiden ein hakenförmiges Gebilde geschaffen werden soll.

Es kann aber dahingestellt bleiben, ob der allgemeineren Auffassung der angefochtenen Entscheidung oder der engeren des gerichtlichen Sachverständigen über den Gegenstand der Erfindung zu folgen ist, denn bei Zugrundelegung beider Ansichten erweist sich die in Anspruch genommene Lehre als nicht schutzfähig.

II. 1. Soweit die gekennzeichnete umfassende Lehre des Anspruchs 1 dahin geht, nur ein Ende der Querstege als waagrecht unterschrittene Nase zu gestalten, und sie dabei für die Führungsleisten kein Profil gibt und keine Höchstbreite vorschreibt, stellt sich vorweg die Frage, ob damit überhaupt eine technisch brauchbare Lösung der dem Anspruch 1 zugrundeliegenden Aufgabe geboten ist; denn der Raster droht dann bei Bewegungen des Lampenkörpers oder Trägers herunterzufallen.

Man wird jedoch mit dem gerichtlichen Sachverständigen und der angefochtenen Entscheidung (S. 11) allgemein davon ausgehen haben, daß es im Bereich handwerklichen Könnens des hier in Betracht kommenden Durchschnittsfachmanns lag, den Abstand der Führungsleisten voneinander, ihre Breite und die Länge der Unterschneidung so zu bemessen, daß diese Gefahr entfiel.

Es besteht aber kein Anlaß, eine solche einendige Ausgestaltung der Querstege einer gesonderten Prüfung auf ihre Erfindungseigenschaft zu unterziehen, denn sie bietet keine tech

nischen oder wirtschaftlichen Vorteile und auch keine erfindungswesentlichen Abweichungen gegenüber der beidendig in Nasen ausmündenden Form, um die allein auch der Streit geht.

2. Diese beidellige sog. Gully-Form stellt unzweifelhaft eine technisch brauchbare Lösung der dem Anspruch 1 zugrundeliegenden Aufgabe dar. Auch hier liegt die Wahl der dazu allerdings erforderlichen Abmessungen der Öffnungsbreite und des Abstandes der inneren Kanten der Unterschneidungen voneinander im Rahmen des handwerklichen Könnens.

3. Die Klägerin hat Beweis dafür angeboten, daß eine solche Form im Jahre 1949 im Inland offenkundig vorbenutzt worden sei. Der Senat hat von der Erhebung dieses Beweises nach dem Ergebnis des erhobenen Sachverständigenbeweises und der mündlichen Verhandlung jedoch abgesehen, weil er die Überzeugung gewonnen hat, daß es jedenfalls keinen Schritt von erfinderischer Bedeutung darstellte, bei einem Raster als unterem Abschluß einer Leuchte zu dieser Form zu gelangen.

4. Wie der Sachverständige in der mündlichen Verhandlung hierzu ausgeführt hat, ist die Lösung der Aufgabe, einen länglichen, insgesamt etwa rechteckigen Gegenstand - wie einen Licht raster - von unten durch eine zwischen parallelen Auflageflächen oder -leisten bestehende Öffnung zu bewegen und dann auf diese Auflagevorrichtung zu legen, so daß er dort kraft seines Gewichts liegt, in der Technik allgemein geläufig. Ihre Anwendung auf einen Licht-Raster hatte der Prospekt der Firma Porter Metal von 1948 gezeigt. Die weitere Aufgabe, die nur durch das Gewicht bewirkte Festlegung zu verbessern, stellt sich bei solchen Gegenständen, sobald sie aufliegen, in gleicher Weise, wie wenn sie von oben aufgelegt worden sind. Für Gegenstände dieser Art, wie z.B. Kanalabschlußdeckel, Heizkörperroste, Bücherbretter, Topfdeckel ist es aber geläufig, ihren Rand so zu unterschneiden bzw. zu profilieren, daß

beiderseits eine der Vertikalen mehr oder weniger angenäherte Fläche des Gegenstandes sich an die entsprechende Flanke der Auflagefläche dergestalt legt, daß eine seitliche Bewegung vermieden oder in gewünschtem Maße begrenzt wird.

Diese Maßnahme bietet zugleich den naheliegenden Vorteil, daß der aufgelegte Gegenstand die Ränder der Öffnung beiderseits nicht so weit zu überragen braucht, wie dies ohne derartige Einpassung in die Öffnung notwendig ist, um eine nur einigermaßen sichere Auflage zu gewährleisten. Dem gerichtlichen Sachverständigen muß deshalb darin beigetreten werden, daß es jedenfalls keiner über durchschnittliches Können des Fachmanns hinausgehenden Überlegung bedurfte, um bei den Querstegen eines von unten her aufgelegten Lichtrasters dieselbe Maßnahme zu treffen. Insbesondere zeigte ihm nämlich die US-Patentschrift Nr. 2 269 182 für den sehr nahe verwandten Anwendungsfall eines unteren Lampenabschlusses aus Glas oder anderem transparenten oder halbtransparenten Material eine Festlegung derselben Art in der Ruhelage; wie die Beschreibung klar ausführt, stoßen dort die Schultern (14 a) in Normallage an die Innenkanten der Räder 11 und 12 der Tragvorrichtung, wodurch "unbeabsichtigte Verschiebungen der Abschirm-Elemente in Querrichtung verhindert werden" (Beschr. Sp. 1 Z. 52 bis Sp. 2 Z. 2). Daß ein Raster zum Unterschied von der dort vorgesehenen Glasrinne kein völlig starrer Körper ist, konnte von der Anwendung dieser nur der Festlegung dienenden Maßnahme nicht abhalten, wenn man ferner berücksichtigt, daß für einen Raster ein entsprechendes - wenn auch zusätzlich durch abwärtsgeführte Stegenden gesichertes - Festlegen gegen eine Trägerschiene durch den Prospekt der Firma Porter Metal von 1948 bekannt war.

Demgegenüber geht die Auffassung der Beklagten fehl, die Erfindungseigenschaft der Lehre des Anspruchs 1 in seiner allgemeineren Bedeutung ergebe sich aus der überraschenden Vereinfachung. Dabei wird übersehen, daß die allerdings infolge der doppelt abgesetzten Unterschneidungen kompliziertere Vorrichtung nach US-Patent Nr. 2 269 182 außer der Aufgabe der Festlegung in der Ruhelage, die sie nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen in sicherer Weise löst, noch die weitere Aufgabe zu lösen hatte, bei einem weit nach unten ausgebauchten Abschlußkörper die Möglichkeit der Ein- und Ausbringung zu verbessern und zu sichern. Bei verhältnismäßig flachen Rastern, von denen das Streitpatent ausgeht, stellte sich diese Aufgabe nicht notwendig; in der von der Beklagten beanspruchten allgemeineren, sog. Gully-Form ist sie auch nicht gelöst. Wer von dieser Aufgabe absah, brauchte daher keine Bedenken zu haben, auch bei einem Raster auf die einfache, beispielsweise durch die Schultern 14 a der US-Patentschrift Nr. 2 269 182 gezeigte Art der Festlegung gegen Querbewegungen zurückzugreifen.

III. Die Lehre des Streitpatents erfüllt aber auch, wenn man sie in dem vom gerichtlichen Sachverständigen vertretenen einschränkenden Sinne auffaßt, nicht die Gesamtheit der Erfordernisse von Neuheit, Fortschritt und Erfindungshöhe. Wie den noch zu erörternden Entgegenhaltungen zu entnehmen ist, kann es sich hierbei ernstlich nur fragen, ob sich ein eingeschränkter Erfindungsgedanke, wie er sich aus Abb. 1 der Patentschrift entnehmen läßt, vom Stande der Technik hinreichend abhebt. Im Nichtigkeitsverfahren sind echte Beschränkungen des Patents insbesondere auf eine in der Patentzeichnung wiedergegebene Ausführungsform zulässig (Urteile des erkennenden Senats vom 11. April 1958 - I ZR 77/57 - und 12. November 1957 - I ZR 79/56). Voraussetzung hierfür ist freilich, daß

die eingeschränkte Lehre mit der Fassung des Anspruchs vereinbar und für den Durchschnittsfachmann als Lehre zum technischen Handeln hinreichend offenbart erscheint.

Dem Anspruch 1 in Verbindung mit den Patentzeichnungen vermag der Durchschnittsfachmann die eingeschränkte Lehre zu entnehmen,

bei Lichtrastern beide Enden der Querstege in durch Unterschneidung gegenüber dem Stegrücken gebildete hakenartige Nasen ausmünden zu lassen, die in entsprechend gestaltete Profile von Führungsleisten des Trägers eingreifen, wobei mindestens ein Profil und eine Unterschneidung so breit gehalten sind, daß sie den Querstegen beim Einbringen eine Seitenbewegung solchen Maßes gestatten, daß die Querstege nach dem Einsetzen seines einen Endes frei einschnellen und vor dem Abschnellen seines anderen Endes auf die zugehörige Führungsleiste eine entgegengesetzte Seitenbewegung vornehmen können, so daß nach dem Abschnellen dieses Endes die an beiden Querstegen befindlichen Nasen unmittelbar hinter entsprechenden Vorsprüngen der Führungsleisten zu liegen kommen.

Dieser Gedanke ergibt sich für den Durchschnittsfachmann ohne besondere Überlegungen aus der Abbildung 1 der Patentschrift, insbesondere aus der gestrichelten Einzeichnung des Rasterquerstegs, sowie aus den in der Beschreibung dazu gegebenen Hinweisen (S. 2 Z. 51 bis 56). Diese Lehre ist auch mit dem Anspruch 1 vereinbar. Wie die Zeichnung lehrt, kann nämlich der in der Patentbeschreibung und im Anspruch 1 verwendete Begriff des "seitlichen Einbringens" des Rasters oder seiner Querstege auch in einem engeren Sinne aufgefaßt

werden. Im allgemeinen wird man darunter zwar in erster Linie das freie Hindurchreichen des Rasters zwischen den Führungsleisten verstehen; so wollte auch die Beklagte den Anspruch 1 noch im vorliegenden Verfahren verstanden wissen (Schriftsatz vom 18. November 1958, Bl. 3 unten) und die angefochtene Entscheidung hat sich ihr darin angeschlossen. Der Durchschnittsfachmann vermag jedoch nach Ansicht des erkennenden Senats bei Kenntnis der Zeichnungen auch ein Hindurchschwenken des Rasters nach Auflegung eines der Querstegenden auf die zugehörige Führungsleiste zu verstehen. Dazu muß ihn vor allem die gestrichelt eingezeichnete Zwischenstellung des Quersteges während des Bewegungsvorganges führen.

1. Die Neuheit dieser Lehre ist durch die Entgegenhaltungen nicht in Frage gestellt.

a) Die US-Patentschrift Nr. 2 269 182 von 1942 geht ähnlich wie das Streitpatent von der Aufgabe aus, die untere Abdeckung einer Leuchte an ihrer Halterung leicht anbringen und davon lösen zu können, ohne daß Befestigungsmittel wie Schrauben erforderlich sind (Beschreibung S. 1 Sp. 1 Z. 14 bis 16; Fig. 1 bis 3). Sie löst diese Aufgabe auch in ähnlicher Weise dadurch, daß beide Enden der Abdeckung in Nasen ausmünden, die unterschritten sind; die Unterschneidungen sind als Längsrippe oder Schulter (Fig. 1 Ziff. 14a, vgl. auch Fig. 6 Ziff. 24) gestaltet, so daß das eine Ende der Abdeckung während des Einbringens oder LöSENS mit der Längsrippe bzw. Schulter (Fig. 6 Ziff. 24) auf die unprofilierte Führungsleiste (11, 12) gelegt werden und dann das andere Ende der Abdeckung (Fig. 1 Ziff. 14) frei hoch- bzw. herabgeschwenkt werden kann; anschließend kann durch seitliches Verschieben des erstgenannten Endes und Herabgleiten von der Längsrippe bzw. Schulter (Fig. 1 Ziff. 14a) die Abdeckung in begrenztem Maße so weit in Richtung zu ihrem entgegengesetzten Ende

(Fig. 1 Ziff. 14 bei 11) bewegt werden, daß sie dort mit der Längsrippe bzw. Schulter (14a) an der Führungsleiste (11) anliegt und so die Abdeckung gegen ein Herunterfallen oder gegen ungewollte seitliche Verschiebung sichert.

Ohne rechtliche Bedeutung ist bei einem Vergleich mit dem Streitpatent zunächst der Unterschied, daß diese Entgegenhaltung keinen Raster, sondern einen transparenten Körper als untere Leuchtenabdeckung betrifft, denn Raster und transparente Körper sind in dieser Funktion, was die hier allein in Betracht kommende Art ihrer Aufhängung und Einbringung anbetrifft, als glatt gleichwertig zu betrachten. Ein die Neuheitsschädlichkeit ausschließender Unterschied besteht aber jedenfalls darin, daß die Ausführung nach dieser Patentschrift keine hakenartigen "Hinterschneidungen" der Nasen aufweist; deshalb fehlt dieser Entgegenhaltung der erhebliche Vorteil der Lösung des Streitpatents, die seitliche Bewegbarkeit der Abdeckung während des Bewegungsvorgangs nach beiden Richtungen hin zu begrenzen und so die Bewegung sicherer zu gestalten. Das ist nicht ohne praktische Bedeutung insbesondere bei großen und daher schweren Abdeckungen, zumal, wenn das bedienende Personal sie von Leitern aus ein- und ausbringen muß. Hat man den Raster gemäß der gekennzeichneten eingeschränkten Lehre an der "Hinterschneidung" der Nase im Profil der Führungsleiste "eingehängt", so kann man ohne besondere Vorsicht an anderen Ende mit entsprechend verminderter Kraft einschwenken. Bei Vorrichtungen nach der Entgegenhaltung ist dagegen darauf zu achten, daß die Abdeckung mit dem zuerst aufgelegten Ende nicht von der Führungsleiste abrutscht. Der Sachverständige hat hierzu auf Befragen erklärt, bei der Ausführung nach dem Streitpatent brauche man beim Ein- und Ausbringen des Rasters nicht so aufzupassen, wie dies bei der Form nach der Entgegenhaltung nötig wäre.

b) Der US-Patentschrift Nr. 2 427 084 von 1947 liegt, ähnlich wie dem Streitpatent, die Aufgabe zugrunde, bei Leuchten die Anbringung des Unterteils bzw. der Lichtabschirmung am Oberteil der Leuchte zu verbessern und zu vereinfachen, so daß die Lampen oder andere Teile zur Wartung leicht zugänglich sind und die Abschirmung leicht und schnell in die dazu erforderliche Stellung gebracht werden kann; das soll sowohl in der Weise ermöglicht werden, daß die Abschirmung ganz abgenommen wird (wie beim Streitpatent), als auch dergestalt, daß die Abschirmung unter Freimachen des Zugangs zum Oberteil von diesem getragen bleibt. Entgegen dem schriftlichen, in der Verhandlung insoweit berechtigten Gutachten des Sachverständigen bezieht sich diese Druckschrift ausdrücklich auch auf Raster (Louvers, Sp. 3 Z. 12; Sp. 4 Z. 21, 22; Fig. 5, 6 und 7, Ziff. 16, 17). Die Lösung besteht hier darin, daß die Enden der Querstege des Rasters, wie Abbildung 5 erkennen läßt, in Nasen bestehen, die durch hakenförmige Unterschneidungen aus dem Quersteg geformt sind. Die Beschreibung des US-Patents (Sp. 4 Z. 27 bis 35) spricht von hakenähnlichen Teilen (Fig. 5 Ziff. 19, 21) und Nasen (Fig. 5 Ziff. 20, 22).

Diese Lösung unterscheidet sich von der des Streitpatents zunächst dadurch, daß sie es über dieses hinaus durch die besondere Gestaltung der einwärts geschnittenen Nase 19 ermöglicht, die Abschirmung (16) an dieser Nase und dem dazu gehörenden Bolzen 18 hängen zu lassen (Beschr. Sp. 4 Z. 40 bis 57). Das allerdings wäre lediglich ein Fortschritt gegenüber dem Streitpatent.

Ein weiterer Unterschied besteht jedoch darin, daß die Enden der Querstege nicht auf Führungsleisten, sondern auf zwei Bolzen liegen (Fig. 5, 6, 7, Ziff. 18). Dieser Unterschied würde an sich ausreichen, um die Neuheitsschädlichkeit dieser Druckschrift auszuräumen. Die Entgegenhaltung spricht

aber weiter in Anspruch 7 allgemein von einer Abschirmung, die vom Oberteil getragen wird, wobei dieser "Einrichtungen" an seinen einander gegenüberliegenden Seiten enthält, die im wesentlichen parallele, nach oben offene Kanäle bilden, in welche die Abwinklungen der Randteile der Abschirmung hineinragen. Als solche Abschirmung zeigt diese Entgegenhaltung, die als Ganzes zu würdigen ist, auch Raster und als deren Randteile Nasen, die mit Unterschneidungen versehen sind. Es kommt deshalb nicht darauf an, daß Abbildung 8 der Entgegenhaltung als unteren Abschluß eine Glasplatte zeigt, die von einem Rahmen oder Metallband eingefast ist.

Immerhin zeigt diese Entgegenhaltung jedoch nicht, daß außer den an den Stirnseiten befindlichen Querstegen auch die parallel zu ihnen und zwischen ihnen angeordneten weiteren Querstege ebenso ausgebildet sind und mit hakenförmigen Nasen in Führungskanäle eingreifen. Da ferner nicht ohne weiteres angenommen werden kann, daß die konstruktiven Verhältnisse bei ihnen ebenso liegen wie bei den an den Stirnseiten befindlichen Querstegen, kann auch diese Entgegenhaltung nicht als neuheitsschädlich gewertet werden.

c) Auch die vom Nichtigkeitssenat in erster Linie in Betracht gezogene Druckschrift der Firma Porter Metal kommt für die oben gekennzeichnete eingeschränkte Lehre des Anspruchs als neuheitsschädlich nicht in Betracht. Die Unterschneidungen, die hier das hakenförmige Ende der Längsstäbe bilden, stellen an beiden Enden nur einen schmalen, zur Aufnahme des Führungs- oder Tragsteges ausreichenden Schlitz dar; deshalb besteht keine Möglichkeit, das eine Ende mit beiderseitig beschränkter Seitenbeweglichkeit aufzulegen und dann das andere Ende frei durchzuschwenken.

Gleiches gilt von den Ausführungen, deren offenkundige Vorbenutzung behauptet ist.

Auf die übrigen Entgegenhaltungen, deren Prüfung es zur erschöpfenden Sachaufklärung nicht bedurfte, hat die Klägerin in der Verhandlung verzichtet.

2. Mit der Frage, ob die eingeschränkt aufgefaßte Lehre des Anspruchs 1 irgendeinen technischen Fortschritt bringt, hat die angefochtene Entscheidung sich von ihrem Standpunkt aus folgerichtig nicht befaßt. Der Sachverständige hat bei der Erörterung des US-Patents Nr. 2 269 182 hervorgehoben, es sei anzuerkennen, daß der bei den Führungsleisten des Streitpatents vorgesehene Anschlag, durch den mittels "Verrasterung" mit den Nasen der Querstege ein Hinausrutschen des unteren Abschlusses verhindert werden soll, ein etwas bequemerer und gefahrloserer Einsetzen gestattet als die Wülste (Längsrippen) nach der Entgegenhaltung. Darin liegt dieser Entgegenhaltung gegenüber ein für die Patentfähigkeit hinreichender technischer Fortschritt, denn bei verhältnismäßig schweren Abschlußkörpern ist es erwünscht, die Bewegung des Einbringens und Herausnehmens besser zu sichern; der besseren Sicherung dienen die beiden Anschläge, die bei der Ausführung nach Abb. 1 des Streitpatents die seitliche Bewegung des Körpers in bestimmten Grenzen halten und ein Abrutschen so gut wie unmöglich machen.

Dieser Fortschritt ist allerdings nicht auch gegenüber Vorrichtungen nach US-Patent Nr. 2 427 084, Abb. 5 und Anspruch 7, gegeben. Wie in deren Beschreibung (Sp. 4 Z. 40 bis 57 und Sp. 5 Z. 3 bis 22) und Zeichnung (Fig. 5) eingehend dargelegt ist, bietet diese Konstruktion die in der Beschreibung des Streitpatents genannten, wie auch die besonderen Vorteile, die mit einer Festlegung des einen Querstegendes während des Vorganges des Ein- oder Ausschwenkens des Rasters verbunden sind.

Es verbleibt jedoch auch gegenüber dem letztgenannten US-Patent der Vorteil größerer Stabilität. Nach dem überzeugenden Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen besteht bei einer Ausführung nach Abbildung 5 dieser Entgegenhaltung die Gefahr des Abbrechens einer "Nase" wegen der verhältnismäßig starken Belastung in höherem Grade als beim Streitpatent. Ein Vorteil liegt auch darin, daß bei Aufliegen aller Querstege die dadurch bewirkte Stabilität des ganzen Rasters es erübrigt, um diesen einen Rahmen zu legen.

3. Es fehlt der Lehre des Streitpatents jedoch an der erforderlichen Erfindungshöhe. Der gerichtliche Sachverständige hat sich dahin geäußert, bei Kenntnis der Patentschriften Nr. 2 269 182 und Nr. 2 427 084 sei "kaum noch" eine erfinderische Leistung bis zu der in Anspruch 1 des Streitpatents gegebenen Lösung zu bewältigen gewesen, obwohl die hier gegebene Lösung die eleganteste zu sein scheine. An dieser Auffassung hat er auch gegenüber dem von der Beklagten vorgelegten Gutachten festgehalten und erklärt, auch bei Anerkennung des hervorgehobenen Fortschritts sei der "erfinderische Überschuß" sehr gering. Diese auch in der mündlichen Verhandlung unsicher gebliebene Stellungnahme läßt immerhin durch ihren Gegensatz zur Auffassung des weiteren Gutachtens erkennen, daß der Sachverständige eher zur Verneinung der Erfindungshöhe neigt.

Die Beklagte legt im Rahmen dieser Frage bei der Erörterung der US-Patentschrift Nr. 2 269 182 besonderen Wert auf die Feststellung, daß hier ein hinreichendes Festhalten des unteren Abschlusses in der Ruhelage nur durch Federn (20) habe gesichert werden können, die die einzelnen Elemente der Glaswanne in achsialer (= Längs-) Richtung zusammendrücken. Aber abgesehen davon, daß nach dem Gutachten des gerichtlichen Sachverständigen diese Maßnahme nicht dazu dient oder erforder-

derlich ist, um ungewollte seitliche, wegen der verhältnismäßig schmalen Ausführung der Längsrippen (14 a) mögliche Bewegungen der einzelnen Glasrinnen und damit ihr sonst drohendes Herausfallen aus dem Oberteil zu verhüten, kommt es für die Frage, ob dem Streitpatent ein erfinderischer Schritt zugrunde liegt, entscheidend nicht auf diese Entgegenhaltung, sondern auf die US-Patentschrift Nr. 2 427 084 an. In Bezug auf diese hatte der gerichtliche Sachverständige zunächst nicht berücksichtigt, daß sie sich ausdrücklich auch auf Raster bezieht, vor allem aber ferner nicht, daß Anspruch 7 (wie auch 8) der Entgegenhaltung ganz allgemein lehrten, abwärts gerichtete Abwinklungen der Seitenteile der unteren Leuchtenabschirmung in parallel dazu verlaufende, nach oben offene Kanäle des Oberteils eingreifen zu lassen. Sein schriftliches Gutachten ging daher noch von für die Beklagte zu günstigen Voraussetzungen aus.

Die Frage nach der Erfindungshöhe stellt sich hiernach dahin, ob es erfinderischer Überlegung bedurfte, diese allgemein gehaltene, ihrem Wortlaut nach auf Raster vielleicht nicht unmittelbar anwendbare Lehre auch bei wabengitterartigen Rastern anzuwenden. Das ist zu verneinen, denn dieselbe Entgegenhaltung sah solche Abwinklungen auch bei Rastern vor (Abb. 5). Es fehlte allerdings noch der Hinweis, daß man die zwischen den an den Stirnseiten befindlichen Querstegen angeordneten zahlreichen weiteren, parallel dazu angeordneten Querstege ebenso wie diese ausgestalten und ihnen die gleiche Funktion zuweisen könne. Diese Maßnahme konnte der Durchschnittsfachmann aber ohne weiteres aus der Druckschrift der Firma Porter Metal entnehmen, die für einen Fall, für den auch das Streitpatent Geltung beansprucht, einen Raster ohne Rahmen zeigte, dessen sämtliche in einer Richtung verlaufende Stege an ihren Enden hakenförmig abgewinkelt waren, um in ein Führungsprofil einzugreifen und dadurch den Raster festzu-

legen. Darin, daß dort die Längsstege abgewinkelt waren, vermag der erkennende Senat in Übereinstimmung mit dem gerichtlichen Sachverständigen keinen Umstand zu erblicken, der es dem Fachmann irgendwie hätte als ferner liegend erscheinen lassen können, dieselbe Maßnahme bei den Querstegen anzuwenden.

Der Anspruch 1 kann hiernach nicht aufrechterhalten werden.

IV. Auch die weiteren Ansprüche können nach Wegfall des Anspruchs 1 nicht bestehen bleiben, da sie den an einen selbständigen Patentanspruch zu stellenden Anforderungen nicht genügen.

1. Nach dem Patentanspruch 2 sind die Querstege als liegende T-Form zu gestalten. Der Raster kann dann "umseitig" (d.h. um 180° um seine Längsachse gedreht) verwendet werden. Die angefochtene Entscheidung begründet die Vernichtung dieses Anspruchs damit, die Beklagte habe nicht dargetan, daß diese umseitige Verwendbarkeit eine sinnvolle Bedeutung habe und irgendwelche technische Vorteile biete. Die Beklagte hat in Bezug hierauf auch in der mündlichen Verhandlung trotz Vorhalts nichts vorgebracht. Diese Frage kann jedoch auf sich beruhen, denn es fehlt dieser Maßnahme jedenfalls an der Erfindungshöhe. Es hätte an sich nahe gelegen, die Querstege, wie unten so auch oben (symmetrisch) mit Unter- und Hinter-schneidungen zu versehen; gegenüber einer solchen Maßnahme bildet die Lehre des Anspruchs 2 lediglich eine unvollkommene Lösung.

Daß aber etwa schon die Stellung der Aufgabe, einen "umseitig" verwendbaren Raster zu schaffen, einen erfinderischen Schritt bedeutet hätte, ist mit Recht von keiner Seite in Erwägung gezogen worden.

2. Gegen die zutreffende Begründung, mit der die angefochtene Entscheidung die übrigen Unteransprüche für nichtig erklärt hat, hat die Beklagte keine Angriffe gerichtet; auf diese Begründung kann deshalb Bezug genommen werden.

V. Hiernach mußte die Berufung der Beklagten gegen die das Patent in vollem Umfange für nichtig erklärende angefochtene Entscheidung zurückgewiesen werden. Die Kosten des Berufungsverfahrens waren nach §§ 40, 42 PatG der Beklagten aufzuerlegen.

Wilde

Spreng

Löschner

Jungbluth

Pehle